Die Feuerbestattung

im Privat- und Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Gesetzgebung

---

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau
vorgelegt von

Rudolf Pick
Gerichtsreferendar in Liegnitz

★

Liegnitz 1928

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Schott

Inhaltsübersicht

Verzeichnis der benutzten Bücher und Schriften.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. Berlin.

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Feuerbestattung vom 14. September 1911 (Ministerialblatt für Medizinalangel. 1911 Nr. 18 Seite 294—303).

Archiv für die Zivilistische Praxis.

Beutinger, Handbuch der Feuerbestattung. Leipzig 1911.

Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts.

Corpus Juris Civilis.

Cosack, Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts. Jena 1913.

Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte. 1897.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Halle a. S. 1908.

Deutsche Aerztezeitung.

Ebermayer, Lobe u. Rosenberg, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch. Leipzig.

Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen. Zeitschrift für Eisenbahnrecht. Breslau.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Berlin 1919.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Marburg 1921.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Festgabe der Bonner Juristischen Fakultät für Bergbohm. Bonn 1919.

Festgabe der Juristischen Fakultät zu Königsberg für J. Th. Schirmer. Königsberg 1900.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. München 1923.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. Leipzig 1890.

Frommhold, Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1900.

v. Gierke, Deutsches Privatrecht. 1917.

Goldmann-Lilienthal-Sternberg, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Berlin 1903.

Goltdammer's Archiv für Strafrecht.

Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.

Hoelder, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München 1900.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung, Bd. II. Berlin 1914.

Juristische Wochenschrift.

Kahl, Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Berlin 1906 f.

Kipp, Kommentar zum Erbschaftssteuergesetz. Berlin 1927.

Kipp-Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. Frankfurt a. M. 1901.

Koch, Leichnam und Grab im Strafrecht. Elberfeld 1910.

Kohler, Studien aus dem Strafrecht. Mannheim 1890.

Kommentar der Reichsgerichtsräte zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin und Leipzig 1927.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.

Leonhard, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen. Erbrecht. Berlin 1912.

v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Berlin und Leipzig 1926.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Leipzig 1912.

Motive zum Entwurf eines Gesetzes betreffend die Feuerbestattung. Haus der Abgeordneten. Drucksache Nr. 157. Berlin 1911.

Müller, Automobilgesetz. Berlin 1927.

Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen. Allgemeiner Teil. Berlin 1926. Erbrecht. Berlin 1928.

Oertmann, Rechtsordnung und Verkehrssitte. Berlin 1914.

v. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1916.

Peiser, Handbuch des Testamentsrechts. 2. Auflage 1907.

Petrakakos, Die Toten im Recht. Leipzig 1905.

Pinzger, Kommentar zum Preußischen Feuerbestattungsgesetz. Berlin 1912.

Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. I. Berlin 1913. II. Berlin 1914.

Programme zum Ludwigstag der Universität Gießen. Gießen 1891.

Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand.

Sächsisches Archiv für Rechtspflege.

Sächsisches Archiv für Deutsches Bürgerliches Recht.

Schliemann, Mykenae. Leipzig 1878.

Schultz, Das Preußische Feuerbestattungsrecht. Berlin 1912.

Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Kommentar. 1914.

Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1926.

Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den Deutschen Staaten. München und Berlin.

Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung. Erlangen.

v. Staudinger's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München-Berlin 1912.

Strohal, Das Deutsche Erbrecht.

Wappäus, Zur Lehre von den dem Rechtsverkehr entzogenen Sachen. Göttingen 1867.

Warneyer, Die Rechtssprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts.

Warneyer's Jahrbuch der Entscheidungen.

Warneyer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Weber, Bestimmungsrecht über den Leichnam und Bestattungspflicht. Eschwege a. W. 1922.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.

Zitelmann. Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipzig 1900.

I. Geschichtliches.

Schon in den ältesten Zeiten haben die Menschen die Körper ihrer Toten bestattet. Veranlaßt wurden sie hierzu durch verschiedenerlei Gründe. Einmal war es die Notwendigkeit, die Leichen zu beseitigen, um den schädlichen Einwirkungen des Verwesungsvorganges auf die Lebenden vorzubeugen. Hierzu kam aber noch, daß man es schon in den frühesten Zeiten als eine heilige Pflicht empfand, den Toten die Ehre der Bestattung zu gewähren. Es erscheint durchaus denkbar, daß diese Auffassung der Bestattung als eines Aktes der Pietät gegenüber den Toten aus der Bestattungsnotwendigkeit von seiten der Überlebenden aus entstanden ist.

In der Urzeit, da der Mensch weder Feuer entzünden noch mit seinen primitiven Steingeräten tiefere Gruben im Erdboden herstellen konnte, entledigte er sich seiner Toten dadurch, daß er sie entweder ins Wasser versenkte oder den Einwirkungen der Luft aussetzte, welches je nach dem Klima Fäulnis oder Mumifizierung zur Folge hatte. Erst später, in der Steinzeit, entwickelte sich die Erdbestattung und wurde, wie Gräberfunde erkennen lassen, in jener Epoche die bei weitem vorherrschende Bestattungsform. In der folgenden Eisen- und Bronzezeit endlich wurde die Beerdigung durch die Sitte verdrängt, die Körper der Verstorbenen den Flammen zu übergeben. So läßt sich von den ältesten Zeiten her die Entwicklung der Bestattungsarten erkennen, wie wir sie heute noch haben, entsprechend den vier Urelementen: Wasser-, Luft-, Erd- und Feuerbestattung.[1])

Die alten Aegypter, über deren Sitten und Gebräuche man heute durch zahlreiche Ausgrabungen und überlieferte Schriften genau unterrichtet ist, pflegten ihre Toten zu beerdigen oder einzubalsamieren. Eine Feuerbestattung war ihnen unbekannt. Dies erklärt sich aus ihrer eigenartigen Auffassung vom Feuer, das sie für ein Tier hielten und ihre Religion verbot, menschliche Leichen den Tieren vorzuwerfen.[2])

---

1) Vgl. Beutinger Hdb. der Feuerbestattung Seite 1.
2) s. Herodot 3, 16, 10.

Bei den Israeliten des Altertums war die Beerdigung die übliche Bestattungsform, daneben kamen jedoch, allerdings nur vereinzelt, auch Leichenverbrennungen vor. Die Bibel selbst schildert offenbar einige Fälle von Feuerbestattung.[3]) Allerdings wird von strenggläubiger Seite dem entgegengehalten, eine solche Auffassung beruhe auf einer mißverständlichen Uebersetzung des hebräischen Textes. Nach strenggläubiger Auffassung wird bis zum heutigen Tage die Feuerbestattung verworfen, weil sie den jüdischen Lehren insofern widerspreche, als der Mensch als Ebenbild Gottes nach dem Tode nicht plötzlich der völligen Vernichtung anheimgegeben werden dürfe.

Bei den Griechen, dem ersten Volke des Altertums, das eine Kultur im modernen Sinne entwickelt hat, hat sich dies auch in der Form und Art der Bestattung ausgewirkt. Die griechische Sage, nach der die Schatten der bestatteten Verstorbenen in den Hades einziehen durften, die Unbestatteten aber keine Ruhe fanden, läßt erkennen, welche Bedeutung der Bestattung beigemessen wurde.

Man kannte im alten Griechenland ausschließlich die Bestattungsformen des Begrabens und Verbrennens. In der ältesten, der sogenannten mykenischen Zeit (um 1000 v. Chr.) [4]) war fast ausnahmslos das Begraben üblich. Später begann sich das Verbrennen in steigendem Maße zu verbreiten und in den homerischen Zeiten darf es als die bei weitem vorherrschende Bestattungsart angesprochen werden. Bei Homer selbst werden an mehreren Stellen Leichenverbrennungen geschildert.[5]) Der Grund für die Ausbreitung der Verbrennung als Bestattungsform war zunächst der, daß es die bequemste und schnellste Art war, die Körper der in den damals so zahlreichen Kriegen Gefallenen zu beseitigen und sie davor zu bewahren, daß sie dem Feinde in die Hände fielen. Dazu kam noch, daß die in Urnen gesammelte Asche leicht in die Heimat mitgenommen und den Angehörigen überbracht werden konnte. Selbstverständlich waren auch hygienische Gründe insofern von Bedeutung, als die Griechen in ihren engen Stadtstaaten außerordentlich unter Epidemien zu leiden hatten. Zu deren Eindämmung gab es damals kaum ein anderes Mittel als die möglichst restlose Beseitigung der Leichname der an der Seuche Verstorbenen.[6])

Die Verbrennung wurde, wie ebenfalls aus den Schilderungen Homers hervorgeht, grundsätzlich auf Scheiterhaufen vorgenommen; sie vollzog sich oft, der edlen Geburt und dem Reichtum des Verstorbenen entsprechend, unter großem Prunk.

---

[3]) s. 1. Sam. Kap. 31; Chron. Buch II Kap. 21 u. a.
[4]) Vgl. Schliemann, Mykenae S. 340.
[5]) Ilias Buch 23 u. 24; Odyssee Buch 24.
[6]) Thukydides 2, 524.

Erst spät, etwa vom 5. Jahrhundert ab, begann wiederum die Leichenverbrennung der Erdbestattung zu weichen, so daß sie beim Aufkommen des Christentums in Griechenland fast vollkommen verschwunden war.

In **Rom** war ebenfalls in den ältesten Zeiten das Verbrennen in gleicher Weise wie das Beerdigen der Toten üblich,[7]) wobei gleichfalls die Erdbestattung vorherrschend war. Dies hing mit dem Glauben zusammen, daß man lediglich durch die Beerdigung seine Pflichten gegenüber den Verstorbenen voll erfülle. Deshalb pflegte man auch vor der Verbrennung wenigstens ein Glied des Verstorbenen in der Erde zu bestatten.[8]) Bemerkt sei, daß, wie Plinius berichtet, Kinder, die noch nicht gezahnt hatten, und vom Blitz Erschlagene nicht verbrannt werden durften.[9])

Die Feuerbestattung selbst erfolgte in Rom ebenso wie in Griechenland auf dem Scheiterhaufen, dem sogenannten rogus. Hierbei wurde gleichfalls ein außerordentlicher Luxus getrieben, indem man den Scheiterhaufen aufs prunkvollste herzurichten pflegte.[10]) Die Asche der Verbrannten sammelte man in Urnen, die man dann gewöhnlich in unterirdischen Gemächern (Kolumbarien) aufstellte. Die Verbrennungen selbst, die ursprünglich in der Stadt vorgenommen worden waren, waren, ebenso wie die Erdbestattungen, nach dem Zwölftafelgesetz nur noch in größerer Entfernung von menschlichen Wohnungen gestattet.

Bei den **Germanen** war, wie wir bei Tacitus[11]) lesen, ebenfalls neben der Erdbestattung auch die Feuerbestattung üblich. Auch in der germanischen Sage und Dichtung spielt die Leichenverbrennung eine Rolle. Die Feuerbestattung scheint insbesondere in den südlichen Landesteilen Germaniens und vor allem in der Gegend des Rheins vorherrschend gewesen zu sein, wogegen sie in den nördlichen, waldärmeren Gegenden und vor allem in den Küstenstrichen seltener war. Bei dem am Meere wohnenden Stämmen findet sich dagegen häufig die Sitte, die Toten in die See zu versenken. Von den Wickingerfürsten wird berichtet, daß man sie auf Schiffe bettete und diese brennend auf die hohe See treiben ließ — also auch eine Art der Feuerbestattung.

Eine Veränderung trat mit der Einführung und Ausbreitung des Christentums unter den Germanen ein. Die Veranlassung hierzu gab folgender Umstand. Die christlichen Missionare kamen aus Italien. Dort war die Feuerbestattung wegen der Holzarmut des Landes — Steinkohlen waren jenen Zeiten ja noch unbekannt — als sehr kost-

---

7) Cicero, de legibus 2, 22 u. 23.
8) Cicero, aaO.
9) Plinius 7, 16 u. 2, 54.
10) Vgl. Friedländer, Sittengeschichte Roms Bd. III S. 128 f.
11) Tacitus, Germania lib. XXVII.

spielig nur ein Vorrecht der Reichen gewesen. Da nun aber die ersten Christen sich in ihrer Mehrzahl aus Angehörigen der ärmeren Kreise zusammensetzten, war bei ihnen auch bisher stets die Erdbestattung üblich gewesen. Deshalb brachten sie also diese Form der Bestattung mit und legten sogar geflissentlich ganz besonderen Wert auf ihre ausschließliche Durchführung, weil sie es im Interesse der Ausbreitung ihrer Religion für notwendig hielten, den alten heidnischen Volkssitten, die sie vorfanden und zu denen sie auch die Leichenverbrennung rechneten, grundsätzlich entgegenzuwirken. Erst später wurde die Frage der Bestattungsform mit dem Dogma von der Auferstehung des Leibes in Verbindung gebracht. Weiterhin stellte sich auch der Staat mit seinen Machtmitteln hinter die Kirche und im Jahre 785 erließ Karl der Große das Capitulare Paterburnense, durch das er die Leichenverbrennung unter Androhung der Todesstrafe verbot. Es ist bezeichnend dafür, wie tief eingewurzelt die Sitte der Leichenverbrennung im deutschen Volksbewußtsein immer noch war, daß es derartig energischer Machtmittel bedurfte, um ihr wirksam entgegenzutreten. Trotzdem finden sich auch später immer noch, wenn auch vereinzelt, Fälle von Feuerbestattungen.

In einer großen Anzahl von Schriften — zum Teil auch sogar von kirchlicher Seite — wurde in den späteren Jahrhunderten für die Feuerbestattung eingetreten. Nach einer alten Urkunde ist um das Jahr 1300 zu Udine in Italien sogar bereits ein Krematorium entstanden. Allerdings handelt es sich dabei wohl ausschließlich um eine Verbrennungsanstalt für die Leichen der in dem dortigen Hospital an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen. Erwähnt werden dürfen wohl auch in diesem Zusammenhang die Greuel der Hexen- und Ketzerverbrennungen des Mittelalters, bei denen jene Unglücklichen entweder lebendigen Leibes verbrannt oder — das war die mildere Form — erst getötet und dann die Ueberreste auf dem Scheiterhaufen eingeäschert wurden.

In späteren Zeiten haben dann vereinzelt Feuerbestattungen stattgefunden, an denen offenbar kein Anstoß genommen wurde. Man dachte wohl jetzt allgemein schon freier darüber. Auch Friedrich der Große hat während des ersten Schlesischen Krieges geäußert: „Wenn man mich tötet, so will ich, daß mein Körper auf römische Art verbrannt werde und daß man mich in einer Urne zu Reinsberg beisetze".[12])

Ein bedeutsamer Wandel trat in der Bestattungsfrage erst mit der französischen Revolution ein. Ein Antrag auf Einführung der fakultativen Feuerbestattung wurde im Jahre 1797 dem Rat der Fünfhundert in Paris vorgelegt und das Institut de France erließ ein

[12]) Deutsche Aerztezeitung, Jahrgang 1904, Heft 18, S. 411 ff.

Preisausschreiben über die wissenschaftliche Untersuchung der Feuerbestattung. Der Erfolg dieser Bestrebungen war, daß im Jahre 1800 die Feuerbestattung in Frankreich gesetzlich gestattet wurde. Trotzdem blieb aber eine große Schwierigkeit bestehen: infolge der politischen Wirren jener Zeit war es nicht gelungen, ein Krematorium zu errichten. Man hatte zwar schon den Plan einer prachtvollen Bestattungsanlage auf dem Montmartre fertig ausgearbeitet, aber die alsbald einsetzende Reaktion ließ, wie überhaupt alle Beschlüsse, die man gefaßt hatte, auch diesen unbeachtet. Trotzdem konnte die gesetzliche Zulassung der Feuerbestattung nicht mehr zurückgenommen werden und Napoleon selbst äußerte im Jahre 1821 den Wunsch, daß im Falle seines Todes sein Leichnam verbrannt werden solle.

Seitdem sorgten die Vorkämpfer der Idee dafür, daß diese nicht mehr in Vergessenheit geriet. Im Jahre 1841 veröffentlichte Jacob Grimm die Vorträge über die Vorzüge der Feuerbestattung, die er in der Berliner Königlichen Akademie der Wissenschaften gehalten hatte und allen deutschen Parlamenten wurden bald Petitionen vorgelegt um allgemeine und unbeschränkte Zulassung der Feuerbestattung in Deutschland. Im Jahre 1855 erschien eine Schrift des Neisser Oberstabsarztes Dr. Trusen, in der zum ersten Male ein Arzt vom Standpunkt der modernen medizinischen Wissenschaft aus sich für die Leichenverbrennung einsetzte. Ihm folgten bald eine Zahl bedeutender Gelehrter wie Reclam, Karl Voigt, Küchenmeister, Virchow und viele andere und überall begann man mit der Gründung von Feuerbestattungsvereinen. Allerdings war zunächst noch eine große Schwierigkeit zu überwinden: es war noch nicht gelungen, einen brauchbaren, allen modernen Anforderungen entsprechenden Verbrennungsofen zu konstruieren. Eine Verbrennung in offenem Feuer kam selbstverständlich jetzt nicht mehr in Betracht, da sie zu umständlich gewesen wäre und im übrigen auch dem modernen sittlichen und ästhetischen Empfinden widersprochen hätte. Die Schwierigkeiten auf technischem Gebiet wurden erst mit der Erfindung des sogenannten Regenerativofens durch Friedrich Siemens im Jahre 1873 beseitigt. Bald darauf wurde in Mailand mit dem Bau eines Krematoriums begonnen, in dem der Siemens'sche Ofen zum ersten Mal Verwendung fand. Kurze Zeit später erstand im damaligen Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha das erste deutsche Krematorium zu Gotha. Später wurde im Großherzogtum Baden die Feuerbestattung gesetzlich zugelassen und im Jahre 1893 das Heidelberger Krematorium dem Verkehr übergeben. In kurzen Zwischenräumen folgten nunmehr die freie Hansastadt Hamburg, Sachsen-Weimar, Hessen, Württemberg und Sachsen, Bremen und Lübeck, Anhalt, Sachsen-Meiningen, Reuß und Braunschweig und endlich im Jahre 1911 Preußen.

II. Feuerbestattung und Privatrecht.

1. Die Stellung der Aschenreste verbrannter Leichen im Rechtsverkehr.

Eine Untersuchung derjenigen Fragen des Privatrechts, die sich im Zusammenhang mit der Feuerbestattung ergeben, erfordert in erster Reihe eine Prüfung der Frage, welche Stellung die Produkte jener Bestattungsart, die Aschenreste verbrannter Leichen, im Rechtssystem einnehmen. Bei dieser Untersuchung soll zunächst von der Rechtsstellung der Leichen im allgemeinen ausgegangen werden und weiterhin geprüft werden, ob beziehungsweise inwieweit das hierbei gefundene Ergebnis auf die Rechtsstellung der Aschenreste angewendet werden kann.

Der menschliche Leichnam ist als Sache anzusehen. Dies ist zwar von einzelnen ohne nähere Begründung[1]), von anderen unter Berufung auf „die Nachwirkung der Persönlichkeit nach dem Tode“ bzw. ein nach dem Tode fortwirkendes „Recht der Persönlichkeit[2]) bestritten worden. Merkel insbesondere[3]) weist darauf hin, daß, was einmal Person gewesen sei, nicht zur Sache werden könne. „Ein Schimmer von Persönlichkeit, Scheinpersönlichkeit, bleibt auch dem Leichnam gewahrt. Das Subjekt läßt sich nicht zum Objekt degradieren, der Mensch, der tote Herr der Dinge, läßt sich nicht den Dingen gleichstellen, es umkleidet den Leichnam noch derjenige Schimmer von Subjektivität, der uns hindert, ihn als Sache zu bezeichnen“. Diese Begründungen für die Ansicht, der menschliche Leichnam sei keine Sache, sind jedoch lediglich philosophischer und ethischer Natur. Sie können daher schon deshalb nicht als Begründungen anerkannt werden.

Von anderer Seite ist gegen die Sacheigenschaft des Leichnams angeführt worden, daß das BGB. „durch § 823 ein Recht hinsichtlich des eigenen Körpers anerkennt, das nicht Eigentum ist, und dadurch zum Ausdruck bringt, daß der menschliche Leib und folglich auch die Leiche nicht Sache, d. h. dem Sachenrecht nicht unterworfen ist.[4]) Hierbei wird

---

1) Vgl. Cosack, Bd. 1, § 41 I.

2) Gierke, Dtsch. Privatr. II S. 35; Kipp, Erbrecht § 1 II; Lindemann-Soergel § 90 N. 3; Rausnitz i. Recht 1903 S. 593 ff.; Schreuer i. Fstgb. f. Bergbohm S. 262.

3) Sächsisches Archiv f. Dtsch. Bürgerl. Recht Bd. 14, S. 679.

4) Josef i. Gruch A. 65, 304.

jedoch der Leichnam dem lebenden Körper, dessen Sacheigenschaft wohl noch niemals behauptet worden ist, schlechthin gleichgestellt, ohne eine nähere Begründung hierfür zu geben. Eine solche Gleichstellung erscheint jedoch mit Rücksicht darauf keineswegs angängig, daß zwar der lebende Körper zu der Person gehört, von der er nicht getrennt werden kann, daß er ein „wesentlicher Bestandteil" dieser ist, daß er aber nach dem Tode, welcher die Person vernichtet, auch aufhört, deren Bestandteil zu sein.[5]) Die Fähigkeit der Person, Trägerin von Rechten, also Rechtssubjekt zu sein, durch welche der grundlegende Unterschied zwischen Personen und Sachen geschaffen wird, endigt mit dem Tode.

Die herrschende Meinung erkennt daher mit Recht die Leichen als Sachen an.[6])

Eine andere Frage ist es, ob der Leichnam auch Gegenstand des Rechtsverkehrs sein kann oder ob er nicht vielmehr — wenngleich res — so doch res extra commercium und mithin insbesondere dem Eigentum entzogen ist. Diese Frage ist in letzterem Sinne zu entscheiden. Für die Möglichkeit des Eigentums an Leichen ist u. a. angeführt worden, daß Ansprüche Angehöriger des Verstorbenen auf Herausgabe des Leichnams kaum denkbar seien, wenn dieser keinen Eigentümer habe, da ein solcher Herausgabeanspruch nur in der Gestalt des Eigentumsanspruchs (§ 985 BGB.) in Frage kommen könne.[7])

Die Frage, in wessen Eigentum ein Leichnam steht, wird dahin beantwortet, daß er mit dem Tode den Erben zufalle.[8]) Von anderer Seite wird noch näher ausgeführt, daß der Leichnam zum Nachlaß gehöre und „wie alle anderen Nachlaßgegenstände" auf die Erben übergehe.[9]) Auch daraus, daß an einzelnen abgetrennten Teilen des lebenden Körpers Eigentum erworben werden kann, hat man die Möglichkeit des Eigentums an Leichen gefolgert.

Andere bezeichnen den Leichnam als herrenlose Sache, offenbar ohne ihm grundsätzlich die Eigentumsmöglichkeit abzusprechen. So heißt es bei Leonhard aaO.: „Der Leichnam ist eine herrenlose Sache, die nicht den Erben gehört". Aehnlicher Auffassung sind auch Planck und Dernburg.[10]) v. Schwerin endlich, der sich in ausführlicher Weise mit der Rechtstellung des menschlichen Leichnams beschäftigt hat,[11]) kommt zu dem Ergebnis, daß dieser zwar herrenlos sei, daß

---

5) Vgl. Lassally i. Sächs. A. f. Rechtspfl. Bd. 21 S. 178.
6) Crome I § 68; Dernburg III § 1 Ziffer 4; Endemann § 30 VII; Enneccerus I, 1 § 114 I, 1; Hölder § 90 N. 5b; Leonhard, Erbrecht § 1968 Anm. IV; Oertmann Vorbem. 6e v. § 90 und i. LZ. 1925 S. 513; Staudinger § 90 N. 2; Josef i. Bay. Z. 1905 S. 122.
7) Oertmann aaO.
8) Oertmann aaO.
9) Petrakakos, Die Toten im Recht S. 234.
10) Planck § 90 Vorbem. 2a; Dernburg aaO.
11) Seuff. Bl. f. RechtsA. 70, 653.

aber den Erben ein mit den Rechtsbehelfen der Privatrechtsordnung zu schützendes privatrechtliches Aneignungsrecht zustehe.

Im Gegensatz zu diesen Ansichten steht jedoch die herrschende Meinung. Diese bezeichnet den Leichnam grundsätzlich als dem Rechtsverkehr entzogene Sache, als res extra commercium.[12])

Zur Begründung dessen wird darauf hingewiesen, daß das Pietätsgefühl ein Eigentumserwerb an Leichen ausschließe. Mittelstein[13]) insbesondere, der seine Untersuchungen noch unter der Herrschaft des gemeinen Rechts angestellt hat, bezeichnet die Leiche als durch die „achtungsvolle Scheu" (religio) „noch vom Schimmer der Persönlichkeit umkleidet" und deswegen dem Eigentum entzogen. Da die Leiche äußerlich betrachtet nur ein Kadaver, also ein toter körperlicher Gegenstand sei, klinge dies paradox, aber „summam esse rationem, quae pro religione facit".[14]) Andere erkennen, über Mittelstein hinausgehend, ein nach dem Tode fortwirkendes „Persönlichkeitsrecht" an, welches das Eigentum am Leichnam ausschließe.[15])

Diesen Ausführungen ist zuzustimmen. Wenn zwar auch ethische und religiöse Rücksichten nicht die Einreihung der Leichen unter den Begriff der Sachen ausschließen, so wird doch die Verkehrsfähigkeit dieser Sachen mit Rücksicht auf jene Erwägungen zu verneinen sein. Auch die Frage der Verkehrs- und Eigentumsfähigkeit von Leichen ist zwar rein rechtlicher Natur, jedoch sind für ihre Entscheidung sittliche Gesichtspunkte erheblich. Es würde mit den Geboten der Sitte und der Pietät in Widerspruch stehen, wenn man die Leichen gleich anderen Sachen als Gegenstände des Rechtsverkehrs ansehen und dem Eigentum und damit der freien und ausschließlichen Verfügungsgewalt eines Einzelnen unterwerfen wollte. Insoweit kann ein „Persönlichkeitsrecht" des Menschen unbedenklich anerkannt werden, welches verbietet, mit dem Leichnam eines Verstorbenen wie mit jeder anderen Sache zu verfahren. Daß es ein solches „absolutes, dingliches, Persönlichkeitsrecht" gibt, wird von Oertmann[16]) unter Hinweis auf die geschlossene Zahl der dinglichen Rechte bestritten. Demgegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, daß es sich nicht um ein „dingliches Recht" handelt, sondern gerade darum, daß die Begründung dinglicher Rechte am Leichnam ausgeschlossen ist. Dies beruht auf Erwägungen allgemeiner Natur und einer dem Verstorbenen gegenüber zu beobachtenden Rücksichtnahme, gerade nicht aber auf einem dinglichen Rechte.

---

12) Crome, Dernburg, Enneccerus, Endemann, Hölder, Leonhard, Staudinger aaO. Fischer-Henle § 90 N. 3; RG. i. Seuff A. 59, 176; Zitelmann S. 86; Wappäus S. 48 Motive z. PrFBestG. z. § 6.
13) in GoltdA. 34, 179.
14) Papinian 1. 43 D. 11, 7. zit. bei Mittelstein.
15) Gareis, Festgabe f. Schirmer S. 92 ff.; Rausnitz i. Recht 1903 S. 593 ff.
16) LZ. 1925 S. 514.

Auch das Reichsgericht erkennt ein solches Persönlichkeitsrecht mit der Wirkung an, daß bei der Wahl der Ruhestätte eines Toten in erster Reihe auf Grund dieses Persönlichkeitsrechts dessen wirklicher oder mutmaßlicher Wille zu berücksichtigen sei.[17])

Auch Endemann[18]) bezeichnet den Leichnam mit Rücksicht auf ähnliche Erwägungen als eine dem Rechtsverkehr entzogene Sache: „Die Leiche ist ein Sachkörper; aber Pietät und feste Sitte stellen sie außerhalb des freien Rechtsverkehrs. Der Leichnam ist nicht bestimmt, Objekt privater Interessen zu sein; er wird darum grundsätzlich dem Privateigentum entzogen".

Wenn sich Oertmann[19]) dagegen wendet, daß man das Bekannte zugunsten des Unbekannten, „Beweisbaren" beseitigt, daß man für den klaren Begriff Eigentum den seiner Meinung nach unklaren des Persönlichkeitsrechtes setzt, obwohl dieses jenem so gliche, daß man ihm bedenkenlos auch den gleichen Namen, Eigentum, geben könnte, so ist demgegenüber auf folgendes hinzuweisen. Wenn auch das Persönlichkeitsrecht den Hinterbliebenen, soweit es ihnen Befugnisse gewährt, Rechte geben mag, die den aus den §§ 985 und 1004 BGB. dem Eigentümer zustehenden Rechten ähnlich sind, so fehlt ihm doch das wichtigste Kennzeichen des Eigentums, nämlich die Befugnis, mit der Sache nach Belieben zu verfahren (§ 903 BGB.). Wenn zwar auch der Eigentümer in seinem Recht an gewisse Schranken gebunden ist, da er dieses auch nur insoweit ausüben darf, als nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, so sind solche Beschränkungen doch grundsätzlich nur Ausnahmen. Dies tritt ganz besonders bei den sogenannten „öffentlichen Sachen" hervor, deren Eigentumsfähigkeit Oertmann zum Beweise seiner Lehre heranzieht. Die Eigentumsbeschränkungen, denen diese unterliegen, bestehen im allgemeinen nur in der Unzulässigkeit solcher Verfügungen, welche die öffentlichen Sachen ihrer Zweckbestimmung entfremden würden.[20]) Andere Verfügungen kann der Eigentümer aber beliebig treffen und er kann insbesondere, wenn die Sachen den Charakter als öffentliche Sachen verloren haben, überhaupt wieder uneingeschränkt mit ihnen verfahren. Schon hieraus ersieht man, daß es nicht angängig ist, die Leichen mit den öffentlichen Sachen grundsätzlich auf eine Stufe zu stellen.

Man hat auch die Eigentumsfähigkeit von Leichen unter Berufung auf die Eigentumsfähigkeit der abgetrennten Teile des lebenden Körpers behauptet. Eine solche Gleichstellung erscheint jedoch mit Rücksicht darauf nicht zulässig, daß der Erwerb des Eigentums an ein-

---

17) Warneyer 1913 Nr. 303; RG. 100, 176; 108, 220.
18) Endemann Bd. 3, § 30 VII.
19) Oertmann in LZ. aaO.
20) Vgl. Biermann, Die öffentlichen Sachen, i. „Programme z. Ludwigstag".

zelnen abgetrennten Teilen des menschlichen Körpers (z. B. Haaren) in gewissem Umfange dem Sittlichkeitsgefühl nicht widerspricht.

Bemerkt sei schließlich noch, daß man, wenn man die Möglichkeit des Eigentums an Leichen annimmt, bei der Frage, in wessen Eigentum diese stehen, auf die größten Schwierigkeiten stößt. Keinesfalls wird man nämlich, wie Oertmann,[21]) annehmen dürfen, daß die Leiche Bestandteil des Nachlasses sei und als solcher den Erben zufalle, denn der Nachlaß umfaßt nur das Vermögen des Erblassers zur Zeit seines Todes, der Körper des Erblassers aber wird erst mit dem Tode zur Sache. Er kann daher vorher garnicht Bestandteil eines Vermögens sein.[22]) Dafür, daß der Leichnam aus anderen Gründen in das Eigentum der Erben fällt, ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte.

Die Auffassung, daß der Leichnam herrenlos oder gar, wie v. Schwerin meint, der Aneignung durch die Erben ausgesetzt sei,[23]) widerspricht einmal der Sitte und dem Pietätsgefühl. Gegen die letztgenannte Auffassung spricht aber weiterhin vor allem noch, daß sie, wie v. Schwerin selbst zugeben muß, im Gesetz keinerlei Stütze findet und es sich nur um eine Konstruktion handelt, die — wie die Ausführungen im einzelnen erkennen lassen — lediglich in dem Bestreben entstanden ist, Leichenverkäufe an Anatomien und ähnliche Akte zu legalisieren.

Es kann also in Folgendem davon ausgegangen werden, daß der menschliche Leichnam eine res extra commercium ist. Diese Auffassung entspricht der in der Theorie herrschenden Meinung bezüglich der rechtlichen Bedeutung der Leichen. Ob die über die Rechtstellung von Leichen aufgestellten Grundsätze auch auf Aschenreste anzuwenden sind, kann zweifelhaft sein. Nicht zu folgen dürfte jedenfalls der Auffassung sein, daß Aschenreste „als die sterblichen Überreste eines Menschen“ ohne weiteres als „Leiche“ anzusehen seien.[24]) Dagegen lehnt sich schon der Sprachgebrauch auf, der unter „Leiche“ die „entseelte Hülle eines Menschen, solange der Zusammenhang zwischen den Teilen des Körpers nicht völlig aufgehoben ist“,[25]) versteht. Kein Bedenken besteht dagegen, die über die Rechtstellung von Leichen angestellten Erörterungen auf die „Gesamtheit der bei der Feuerbestattung übrigbleibenden menschlichen Ueberreste“, soweit diese in erkennbarer Gesamtheit vorhanden sind, entsprechend anzuwenden:[26]) Den Aschenresten ist die Totenruhe in gleicher Weise zuzusprechen wie einem beerdigten Toten. „Es ist nicht einzusehen, wes-

---

[21]) Oertmann, Komm. aaO.
[22]) Vgl. v. Dassel i. Recht 1908 S. 411.
[23]) v. Schwerin aaO.
[24]) so OLG. Hamm i. Recht 1900 S. 533.
[25]) v. Liszt, LB. d. Strafrechts S. 414.
[26]) Mittelstein i. GoltdA. 34, 179.

halb in irgendeiner Beziehung die durch schnelle Zersetzung entseelter Körper infolge Hitzeeinwirkung entstandenen Reste anders beurteilt werden sollten wie die chemisch aus gleichen Stoffen bestehenden, durch langsame Zersetzung in der Erde erzeugten".[27]) Auch das römische Recht stellt die „ossa mortuorum", worunter es auch Aschenreste versteht, den „corpora" an die Seite.[28])

Zusammenfassend soll noch einmal bemerkt werden: ebenso wie die Leichen, sind auch die Aschenreste verbrannter menschlicher Körper zwar Sachen, als solche aber jeglichem Rechtsverkehr und insbesondere dem Eigentumserwerb entzogen.

Die gleiche Rechtsstellung nehmen auch die Urnen ein, in welchen die Aschenreste verwahrt werden. Sie „erscheinen als Zubehör der Aschenreste und kommen deshalb als gesonderte Rechtsobjekte nicht in Betracht".[29])

2. Über die Zulässigkeit und Wirksamkeit eigener Anordnungen der Feuerbestattung.

Daß die Aschenreste verbrannter menschlicher Körper in gleicher Weise wie die Leichen dem Rechtsverkehr entzogene Sachen sind, ist zunächst für die Prüfung der Frage von Bedeutung, inwieweit eigene Verfügungen des Verstorbenen hinsichtlich seiner Leiche zulässig und rechtswirksam sind.

Mit Recht weist Weber[1]) auf die große praktische Bedeutung dieser Frage hin: „Mit der im Wege der Gesetzgebung erfolgten Zulassung der Feuerbestattung als weiterer Bestattungsform und der damit eröffneten Möglichkeit der Errichtung von Krematorien in beliebiger Zahl ist jedoch die Befürchtung begründet und in der jüngsten Vergangenheit bereits gerechtfertigt worden, daß der in den Landes- und Stadtparlamenten schließlich zugunsten der neuen Bestattungsart entschiedene Kampf in den einzelnen Familien seine Fortsetzung findet, daß, wenn es sich darum handelt, für den Leichnam eines Verstorbenen zu sorgen, die Ansichten über die Art der zu wählenden Bestattung innerhalb des Kreises der Angehörigen scharf aufeinander treffen. Auf der einen Seite die Anhänger und Verfechter der Feuerbestattung als der hygienischeren und zeitgemäßen Bestattung, auf der anderen Seite die am Althergebrachten Hängenden, an dem durch die Ueberlieferung geheiligten Gesetz der Sitte Festhaltenden, denen eine Verbrennung des Leichnams eines lieben Verstorbenen dessen Entweihung bedeutet".

---

27) Fleischer z. Nr. 14 i. JW. 1925 S. 21—25 f.
28) 1. 11 D. de sep. viol. 47, 12; 1. 38 D. de relig. 11, 7.
29) RG. i. SeuffA. 59 Nr. 176.
1) Weber aaO. S. 2.

Zur Klarstellung sei vorweg bemerkt, daß zwischen zwei Arten von Anordnungen der Feuerbestattung unterschieden werden muß: einer solchen von öffentlich-rechtlicher Bedeutung, welche nach den Vorschriften einzelner Feuerbestattungsgesetze die Voraussetzung für die erforderliche polizeiliche Genehmigung zu der Einäscherung bildet,[2]) und einer solchen von privatrechtlicher Bedeutung, welche sich — sei es an die Erben, sei es an andere Personen — mit dem Auftrage wendet, die Feuerbestattung stattfinden zu lassen. Die Anordnung der zuerst genannten Art hat an dieser Stelle unberücksichtigt zu bleiben und die Prüfung sich lediglich auf die letztere zu erstrecken.

Ob es ein Selbstbestimmungsrecht über den Leichnam von der angegebenen Art gibt, ist zwar streitig, aber unter dem Gesichtspunkt einer Verfügung über eine künftige Sache gelten zu lassen, wie noch näher darzulegen sein wird.

Zweifellos kann die Zulässigkeit einer solchen privatrechtlichen Verfügung nicht ohne weiteres daraus geschlossen werden, daß das PrFBestG. von einer Anordnung der Feuerbestattung spricht, da die letztere, wie dargelegt, lediglich öffentlich-rechtlichen Charakter trägt und somit nicht geeignet ist, zum Vergleich herangezogen zu werden.

Ausgehend von der Ansicht, daß der Leichnam mit dem Tode in das Eigentum der Erben falle und daß diese als Eigentümer auch das Verfügungsrecht über den Leichnam haben, wendet sich Sandheim[3]) gegen die Zulässigkeit von eigenen Verfügungen über den künftigen Leichnam schlechthin. Der Erblasser könne zu Lebzeiten nur über sein Vermögen, nicht aber über seinen Körper letztwillig verfügen, da ein Verfügungsrecht über letzteren erst mit dem Tode entstehe und von da ab den Erben als Eigentümern zustehe. Eine Verfügung darüber, was nach dem Tode mit dem Leichnam geschehen soll, sei daher juristisch lediglich ein Wunsch, dessen Erfüllung von dem freien Belieben der Erben abhängig sei. Da dieser Schluß auf der nach Ansicht des Verfassers unrichtigen Ansicht beruht, daß der Leichnam im Eigentum der Erben besteht, bedarf es an dieser Stelle im einzelnen keiner weiteren Auseinandersetzung damit.

Auch Josef[4]) wandte sich früher gegen die Zulässigkeit der testamentarischen Anordnung der Feuerbestattung mit der Begründung, daß der lebende wie der tote menschliche Körper nicht zum Vermögen des Erblassers gehören und somit dem Privatrecht entrückt seien. Die Erben hätten lediglich ein nicht auf Gesetz, sondern auf Sitte und Herkommen beruhendes Verfügungsrecht über die Leiche, weshalb die Bestattungsart ihrem freien Belieben vom Erblasser nicht entzogen werden könne.

---

[2]) Vgl. PrFBestG. §§ 7, 9.
[3]) Recht 1905 S. 43.
[4]) Recht 1905 S. 103.

Aus anderen Gründen wendet sich v. Blume[5]) gegen die Auffassung, daß man einschränkungslos im voraus über seinen künftigen Leichnam verfügen könne. Er geht davon aus, daß den Angehörigen (Hinterbliebenen) der Toten ein auf dem Pietätsverhältnis beruhendes „Familienrecht“ an dem Leichnam zusteht, durch welches selbst den Verfügungen des Erblassers gewisse Schranken gesetzt werden. v. Blume führt aus, daß gerade die Feuerbestattung heute noch (1914) die Empfindungen weiter Kreise derart verletze, daß kein Bestattungsberechtigter gegen seinen Willen zur Vornahme dieser Bestattungsart gezwungen werden kann.[6]) Über die Art und Weise der Behandlung von Leichen seien im BGB. keine ausdrücklichen Gesetzesvorschriften gegeben. Mangels solcher seien daher allein die Forderungen der Pietät maßgebend und es könne den Angehörigen nicht zugemutet werden, selbst einen Wunsch des Erblassers zu erfüllen, wenn dadurch ihr Pietätsgefühl verletzt würde. Eine Bindung für die Erben, so meint v. Blume offenbar, sei eine letztwillige Verfügung des Erblassers über seine Bestattung im allgemeinen nur dann, wenn die gewünschte Bestattungsart den Pietätsanschauungen der bestattungsberechtigten Angehörigen entspräche.

Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch Kipp,[7]) der seinen Standpunkt sogar, noch weitergehend als v. Blume, mit einem „persönlich zu fassenden Recht der Hinterbliebenen zur Verfügung über den Leichnam“ begründet.

Demgegenüber hält jedoch das Reichsgericht und wohl die herrschende Meinung in der Literatur, welcher sich im Ergebnis auch der Verfasser anschließt, Verfügungen über den eigenen Leichnam für wirksam.

Da der Tod des Erblassers die Voraussetzung für die Vornahme der Feuerbestattung ist, stellt diese eine sogenannte letztwillige Verfügung dar. Als solche hängt ihre Wirksamkeit allerdings von der Beobachtung der im 5. Buche des BGB. dafür vorgeschriebenen Formen ab.[8]) Im Rahmen einer solchen Form ist die Anordnung der Feuerbestattung aber als wirksame letztwillige Verfügung anzusehen.

Dagegen spricht auch nicht, daß in den §§ 1938 ff. BGB. Angaben über den möglichen Inhalt eines Testaments gemacht sind und dabei die Anordnung über die Art der Bestattung nicht genannt ist, denn diese Aufzählung will, ohne erschöpfend zu sein, lediglich Beispiele

---

5) ZivA. Bd. 112 S. 405 ff.
6) Vgl. in ähnl. Sinne: Weber aaO. S. 76 ff.
7) Enneccerus, 11, 3 § 113.
8) Wenn das RG. zwar auch unter gewissen Umständen Anordnungen des Erblassers hinsichtlich seiner Bestattung für beachtlich erklärt, die ohne Beobachtung der erbrechtlichen Formvorschriften erlassen worden sind, so kommen als solche stets doch nur Anordnungen weniger bedeutsamer Art (z. B. über den Ort, über die prunkvolle oder einfache Art der Ausführung der Bestattung) in Frage, keinesfalls aber die Anordnung der Feuerbestattung, der Überweisung an eine Anatomie u. ä.

geben. Daß das Gesetz auch andere als in den genannten Bestimmungen aufgezählte testamentarische Verfügungen zulassen will, geht im übrigen auch daraus hervor, daß es aaO. nicht den bei den Vorschriften über den Erbvertrag gewählten Wortlaut gebraucht: „... andere Bestimmungen als ... können nicht getroffen werden" (§ 2278 Abs. 2). Im Rahmen eines Erbvertrages also, das soll in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden, ist die Anordnung der Feuerbestattung nicht ohne weiteres zulässig.

In Übereinstimmung mit dem Reichsgericht und dem OLG. Hamburg ist auch anzunehmen, daß das BGB. Anordnungen über die Art der Bestattung im Wege einer letztwilligen Verfügung zwar nicht ausdrücklich für zulässig erklärt, sie trotzdem aber auch nicht ausschließen will. Dies geht daraus hervor, daß der Entwurf zum BGB.[9]) ursprünglich eine Bestimmung vorsah, nach welcher der Erblasser (entsprechend der Vorschrift des ALR. I, 12, § 161 ff.) in erleichterter — eigenhändig ge- und unterschriebener — Form unter Angabe des Ortes und Datums Anordnungen über seine Bestattung treffen konnte. Die genannte Bestimmung des Entwurfs ist späterhin nur deshalb nicht in den Gesetzestext übernommen worden, weil die vorgesehene Form als ordentliche Testamentsform ganz allgemein in das BGB. aufgenommen worden ist.[10])

Für die Zulässigkeit der testamentarischen Anordnung der Feuerbestattung schlechthin scheinen sich ferner auch Strohal[11]) und Peiser[12]) auszusprechen, von denen der letztere in aller Deutlichkeit ausführt, daß jede letztwillige Anordnung, also auch eine Anordnung über die Bestattung, sogar den alleinigen Inhalt eines Testaments bilden kann. Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch Oertmann, der allerdings davon ausgeht, daß der Leichnam in den Nachlaß und somit in das Eigentum der Erben falle. Es handle sich daher bei Vorausverfügungen über den eigenen Leichnam um Verfügungen über eine künftige, in den Nachlaß des Verfügenden fallende Sache.[13])

Auch Josef[14]) steht jetzt unter Aufgabe seines früheren Standpunkts auf dem hier vertretenen. Er gibt den Angehörigen zwar noch immer ein auf Sitte und Herkommen beruhendes Verfügungsrecht über den Leichnam, erkennt aber an, „daß dieses Verfügungsrecht nicht unentziehbar ist" und daß „nach dem allgemeinen Rechtsbewußtsein" ein feststehendes Gewohnheitsrecht des Inhalts besteht, daß jedermann durch letztwillige Verfügung Bestimmungen über seinen

---

9) Vgl. S. 281.
10) Reichstags-Kommissionsbericht S. 2105.
11) Das Deutsche Erbrecht, S. 123.
12) Hdb. d. Testamentsrechts S. 1.
13) Oertmann Komm. z. BGB. aaO.
14) GruchA. 65, 308.

Leichnam rechtsgültig treffen kann, gleich als wenn dieser ein Bestandteil des Nachlasses wäre.

Der hier vertretenen Auffassung, daß durch letztwillige Verfügung die Vornahme der Feuerbestattung rechtswirksam angeordnet werden kann, kann nicht das verletzte Pietätsgefühl der Hinterbliebenen entgegengehalten werden.[15]) Pietätsgefühl gegenüber einem Verstorbenen bedeutet die liebevolle Verehrung seines Andenkens. Hierzu gehört vor allem das unbedingte Achten seiner letzten Wünsche. Es würde also gerade im Gegenteil eine Verletzung des Pietätsgefühls gegenüber dem Verstorbenen sein, wenn Hinterbliebene entgegen seinem erkennbaren letzten Wunsche ihre eigenen Wünsche durchsetzen wollten.

3. Über die Sicherungsmöglichkeit der Ausführung von Anordnungen der Feuerbestattung.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchung, daß die testamentarische Anordnung der Feuerbestattung an sich zulässig und rechtswirksam ist, würde jedoch jeglicher praktischen Bedeutung entbehren, wenn nicht gleichzeitig auch die Gewähr für die Befolgung einer solchen Anordnung seitens der Hinterbliebenen geschaffen werden kann.

In erster Reihe hat das BGB durch die Einrichtung des Testamentsvollstreckers eine Sicherung für die Ausführung letztwilliger Verfügungen geschaffen. Durch Testament kann der Erblasser einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen (§ 2197 BGB.). Die wichtigste der regelmäßigen Aufgaben des Testamentsvollstreckers ist die im § 2203 BGB. bezeichnete: die letztwilligen Anordnungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen. Welchen Inhalt die Verfügungen des Erblassers haben, ist für die Anwendung des § 2203 BGB. gleichgültig, vorausgesetzt, daß es nach der Natur der Verfügungen möglich ist, daß ein Dritter sie zur Ausführung bringt. Daß es sich bei der Anordnung der Feuerbestattung um eine zulässige und wirksame letztwillige Anordnung handelt, ist bereits oben im einzelnen dargelegt worden. Auch ein Dritter kann sie zur Ausführung bringen. Es kann daher zur Sicherung ihrer Ausführung ein Testamentsvollstrecker bestellt werden. Auch das Reichsgericht steht auf dem hier vertretenen Standpunkt.[1])

Es ist an dieser Stelle hervorzuheben, daß bisher stets die Frage der Zulässigkeit der testamentarischen Anordnung der Feuerbestattung schlechthin geprüft worden ist. Wenn es sich nunmehr um die Prüfung der Sicherungsmöglichkeit einer solchen Anordnung handelt,

---

15) Vgl. S. 19 dieser Arbeit.
1) Warney. 1912 Nr. 219; ebenso Frommhold, Erbrecht, § 2203 Anm. 4.

ist auch die Frage der Anordnung im Wege einer **Auflage** (§ 1940 BGB.) in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen, für deren Vollziehung das Gesetz selbst eine gewisse Sicherheit bietet (§ 2194 BGB.). Hierbei kann von der oben bereits dargelegten Zulässigkeit der Anordnung an sich ausgegangen werden.[2])

Auch bezüglich der Anordnung der Feuerbestattung im Wege der Auflage sind in der Literatur verschiedenartige Meinungen geäußert worden. Gegen die rechtliche Zulässigkeit einer Auflage des genannten Inhalts wendet sich in ausführlicher Darlegung vor allem Josef.[3]) Er begründet seinen Standpunkt in doppelter Hinsicht: 1. Durch die Auflage könne lediglich der Erbe oder ein Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichtet werden, während bestattungsberechtigt und -verpflichtet die „Hinterbliebenen", d. h. die Angehörigen des Verstorbenen seien, die mit den ersteren durchaus nicht immer identisch zu sein brauchen. 2. Zum Wesen der Auflage gehöre der Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz hinsichtlich ihrer Vollziehung (2194 BGB). Von einem solchen könne im vorliegenden Falle aber nicht die Rede sein, da „es sich um einen Streit um den Umfang der den Hinterbliebenen betreffs der Leiche zustehenden Befugnisse handelt und ein solcher Streit kein Rechtsstreit im Sinne des § 13 GVG. sei".

Einen ähnlichen Standpunkt nimmt auch v. Blume[4]) ein, welcher die Auflage der Feuerbestattung nur dann für wirksam hält, wenn sie sich gegen den als Angehörigen zugleich bestattungsberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmer richtet. Sind der Bestattungsberechtigte und der durch die Auflage beschwerte Erbe nicht miteinander identisch, dann sei die Rechtslage die folgende: der bestattungsberechtigte Angehörige sei berechtigt (nicht verpflichtet), die Feuerbestattung vorzunehmen. Er könne dann deren Kosten von den Erben verlangen. Die Anordnung des Erblassers wirke in diesem Falle nicht als Auflage, sondern als Vermächtnis der Bestattungskosten zugunsten des Bestattungsberechtigten.

Der Verfasser kann weder der Auffassung v. Blume's, noch dem Standpunkt Josef's beitreten, zumal dieser sich im Ergebnis gegen eine wirksame Anordnung der Feuerbestattung überhaupt wendet. Da die Feuerbestattung heute allgemein in ganz Deutschland zugelassen ist, kann man Josef mit Hilse[5]) entgegenhalten: „Wem die Gesetze ein Recht geben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche solches nicht ausgeübt werden kann".

---

[2]) Eine solche Anordnung im Wege der Auflage könnte übrigens auch im Gegensatz zu der oben besprochenen letztw. Verf. abgesehen von der testamentarischen Form im Rahmen eines Erbvertrages getroffen werden (§ 2278 BGB).
[3]) Recht 1905 S. 103.
[4]) ZivA. 112 S. 407.
[5]) Archiv f. Bürgerl. R. Bd. 26 S. 362.

Der von Josef im „Recht" geäußerten Ansicht, daß Auflagen bezüglich der Art der Bestattung deshalb nicht zulässig seien, weil möglicherweise in manchen Fällen der Erbe oder Vermächtnisnehmer durch die Auflage beschwert sein kann, der als nicht Bestattungsberechtigter gar keinen Einfluß auf die Art der Bestattung hat, ist schon deshalb zu weitgehend, als sich aus ihr nichts gegen die Gültigkeit der Auflage ergibt, wenn sie den Erben, der zugleich Bestattungsberechtigter ist, beschwert. Eine solche Auflage müßte man also auf alle Fälle als wirksam gelten lassen.

Der Auffassung Josef's lassen sich aber auch weiterhin die später von ihm selbst[6]) angestellten Erwägungen entgegenhalten. Da der Erblasser zu Lebzeiten bereits ein gewisses Verfügungsrecht über seinen künftigen Leichnam hat, kann er dieses Verfügungsrecht in der Weise ausüben, daß er das an sich den Hinterbliebenen (Angehörigen) zustehende Bestattungsrecht diesen entzieht und es dem Erben oder Vermächtnisnehmer überträgt, dem er im Wege der Auflage die Vornahme der Feuerbestattung aufgegeben hat. Auf diese Weise kann der Erblasser selbst Bestimmungsrecht und Bestimmungspflicht in der Person des durch die Auflage Beschwerten vereinigen.

Noch weitergehend als diese Auffassung ist die Ansicht des Verfassers. Beide Schriftsteller, Josef und v. Blume, gehen von dem Begriffe des „Bestattungsberechtigten" aus, welchen sie in der Person der Angehörigen oder Hinterbliebenen erblicken. Beide müssen selbstverständlich zugeben, daß sich aus dem Gesetz hierfür keinerlei Anhaltspunkte ergeben. v. Blume begründet seine Ansicht damit, daß der überlebende am Leichnam des verstorbenen Angehörigen ein Recht habe, welches „ein Rückstand, eine Nachwirkung des familienrechtlichen Verhältnisses ist, das den Toten bei Lebzeiten mit dem überlebenden verband". Nach Josef beruht das Verfügungsrecht der Hinterbliebenen auf Gewohnheitsrecht, welchem wiederum eine dahingehende Volksanschauung zugrunde liegt. Josef beruft sich in diesem Zusammenhang auch auf das Reichsgericht, welches ebenfalls anerkennt, daß „zweifellos bestimmten Personen ein Verfügungsrecht in bestimmter Richtung, namentlich zum Zwecke der Bestattung, zusteht.[7]) Er übersieht hierbei aber, daß sowohl der zitierten wie allen übrigen Entscheidungen des Reichsgerichts, in denen von einem Verfügungsrecht der Angehörigen die Rede ist, Tatbestände zugrunde liegen, nach denen der Erblasser selbst keine eigenen Verfügungen getroffen hat. Falls solche eigenen Verfügungen dagegen vorliegen, haben diese nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts den Wünschen der An-

---

[6]) GruchA. 65, 304.
[7]) LZ. 1920 S. 665.

gehörigen unbedingt vorzugehen.[8]) Diese Auffassung ist mit Rücksicht auf die folgenden Erwägungen unbedingt zu billigen.

Ausdrückliche Vorschriften darüber, wem die Bestimmung über die Bestattung eines Toten zusteht, kennt weder das BGB. noch ein anderes deutsches Zivilgesetz, ebensowenig wie es Vorschriften über das eigene Verfügungsrecht des Erblassers über seinen künftigen Leichnam kennt. Daß es ein Recht des Erblassers der letztgenannten Art gibt, ist oben nachzuweisen versucht worden. Es darf also nunmehr hiervon ausgegangen werden.

Die Erwägungen, die einzelnen Schriftsteller zur Konstruktion eines Verfügungsrechts der Angehörigen (Hinterbliebenen) geführt haben, sind — sei es, daß jenes Recht auf das „Familienrecht", sei es auf die „Rechtsanschauung des Volkes" gestützt wird — im Grunde die, daß die Verfügungen Nahestehender, Verwandter am ehesten den Wünschen des Erblassers selbst entsprechen. Das soll heißen, daß die Verfügungen jener Personen der beste Ersatz für die nun nicht mehr möglichen eigenen Verfügungen des Erblassers darstellen. Stets sind diese Verfügungen aber nur ein Ersatz. Wenn nun der Erblasser eigene Verfügungen hinsichtlich seiner Bestattung hinterlassen hat, so ist kein Raum mehr für derartige „Ersatzverfügungen". Den Angehörigen steht in einem solchen Falle überhaupt kein Verfügungsrecht zu.[9]) Es erübrigt sich auf diese Weise die umständliche Konstruktion, die Josef offenbar für notwendig hält.

Auch gegen den zweiten gegen die Zulässigkeit der Feuerbestattung im Wege der Auflage erhobenen Einwand, daß nämlich einer solchen Auflage ein wesentliches Erfordernis, die Möglichkeit des Vollziehungszwanges (§ 2194 BGB.) fehlt, wendet Josef sich später selbst.[10]) Da er seine ursprüngliche Ansicht, die Angehörigen haben nach Sitte und Herkommen ein Verfügungsrecht am Leichnam, dahin geändert hat, daß diesen ein dahingehendes Gewohnheitsrecht zusteht, ist er nunmehr der Ansicht, daß es sich bei Streitigkeiten um den Umfang und die Art der Ausübung dieses Rechts auch um einen Rechtsstreit im Sinne des § 13 GVG. handelt.

Nach Ansicht des Verfassers entspricht der genannte Einwand Josef's gegen die Zulässigkeit der Anordnung der Feuerbestattung im Wege der Auflage in der Art und Weise, wie er vorgebracht ist, nicht der Logik. Wenn die Anordnung als Auflage getroffen werden kann, dann kann auch der Erbe, der Miterbe und derjenige, welchem der Wegfall des mit der Auflage Beschwerten unmittelbar zustatten kommen würde, ihre Vollziehung fordern (§ 2194 BGB.). Es geht also

---

8) RG. 100, 172; 108, 220; Warneyer 1912, Nr. 219.
9) Vgl. JW. 1912 S. 540.
10) GruchA. aaO.

nicht an, — eine Art petitio principii — zuerst ohne weitere Begründung einen Vollziehungszwang zu leugnen und dann mit Rücksicht darauf zu dem Ergebnis der Unzulässigkeit einer Auflage zu kommen. Diese Art der Beweisführung bewegt sich in einem circulus vitiosus.

Nur der Vollständigkeit halber soll im übrigen noch bemerkt werden, daß das Reichsgericht bei Streitigkeiten zwischen Hinterbliebenen über Art und Ort der Beerdigung stets den ordentlichen Rechtsweg für zulässig erklärt. „Es ist kein Grund ersichtlich, der die Unzulässigkeit des Rechtsweges ergeben, insbesondere die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung dieser Streitigkeiten ausschließen würde. Es würde andernfalls an jedem Wege fehlen, Streitigkeiten dieser Art unter den Beteiligten zum Austrag zu bringen“. [11])

Einer Klage aus § 2194 BGB. würde demnach im gegebenen Falle nichts entgegenstehen. Eine Klagebefugnis der zuständigen Behörde wird allerdings kaum anzunehmen sein, da die Vollziehung der Auflage nicht im öffentlichen Interesse liegen dürfte.

Abgesehen von der durch die Bestimmung des § 2194 BGB. gebotenen Sicherung der Vollziehung der Auflage, hat der Erblasser selbstverständlich auch die Möglichkeit, einen Testamentsvollstrecker mit der Aufgabe einzusetzen, die Vollziehung der Auflage zu überwachen (§ 2203 BGB.).

Die Auffassung, daß die Feuerbestattung im Wege einer Auflage rechtswirksam angeordnet werden kann, wird auch von der Mehrzahl der Schriftsteller geteilt, die zu dieser Frage Stellung genommen haben. [12])

Neben der im Wege der Auflage getroffenen Anordnung der Feuerbestattung ist eine solche regelmäßig auch in Form einer Bedingung zulässig: die Einsetzung als Erbe oder Vermächtnisnehmer wird von der Bedingung abhängig gemacht, daß dieser die Feuerbestattung des Erblassers vornimmt.

4. Ist unter „Beerdigung“ im Sinne des § 1968 BGB. auch die Feuerbestattung zu verstehen?

Wie oben bereits dargelegt worden ist, enthält das BGB. keine Bestimmung über die Frage der Bestattungspflicht beziehungsweise des Bestattungsrechts. Nur von den Kosten der Bestattung ist im Gesetz die Rede: „Der Erbe trägt die Kosten der standesgemäßen

---

11) RG. i. Seuff Bl. 73 Nr. 227.

12) Crome § 710 Anm. 16; Enneccerus I, 1, § 114; Oertmann Komm. aaO.; Marcus in ZentralBl. f. frwll. Gerichtsbarkeit Bd. 5 S. 767 f.; auch wohl Planck § 1968 Anm. 4; Warneyer Komm. § 1937 Nr. II; RGR. Komm. § 1940 Anm. 4.

Beerdigung des Erblassers" (§ 1968 BGB.). Hilfsweise („. . . soweit Bezahlung von dem Erben nicht zu erlangen ist") ist ferner noch einer Anzahl anderer Personen die Pflicht zur Tragung der Beerdigungskosten auferlegt. [1])

Im Zusammenhang hiermit fragt es sich, ob auch die Feuerbestattung unter den Begriff „Beerdigung" fällt und somit auch deren Kosten von dem an sich zur Tragung der Beerdigungskosten Verpflichteten zu bestreiten sind. Erhebliche praktische Bedeutung gewinnt diese Frage vor allem dann, wenn der an sich zur Tragung der Kosten Verpflichtete seinerseits einen Erstattungsanspruch gegen einen Dritten hat. Ein solcher Erstattungsanspruch für Beerdigungskosten kann sich u. a. aus den §§ 844 BGB., 554 HGB., 3 Abs. 1 Satz 2 RHaftpflichtGes., 10 Abs. 1 S.2 KraftfahrzeugGes. ergeben.

Gegen die Auffassung, daß unter den Beerdigungskosten gegebenenfalls auch die Kosten der Feuerbestattung zu verstehen sind, könnte der Wortlaut des Gesetzes („B e e r d i g u n g s kosten") sprechen. [2]) Unter Beerdigung ist an sich nur ein In-die-Erde-Versenken, Begraben zu verstehen. Mit Rücksicht darauf wird in einem großen Teil der juristischen Schriften über jene Frage die Ansicht geäußert, daß die Kosten der Feuerbestattung nur insoweit zu tragen sind, als sie die Kosten einer standesgemäßen Erdbestattung nicht übersteigen. Auf diesem Standpunkt stehen vor allem fast ausnahmslos diejenigen Schriften, deren Erscheinungsdatum bereits längere Zeit zurückliegt. Zur weiteren Begründung ihrer Auffassung nehmen sie auch oft auf den Inhalt der Motive und Protokolle zum BGB Bezug. In den Motiven wird nämlich ausgeführt: „Auf die Feuerbestattung besondere Rücksicht zu nehmen und deshalb statt von „Beerdigung" von „Bestattung" zu reden, ist nicht als erforderlich, überdies als nicht unbedenklich erachtet, da dieselbe einerseits, wenigstens zur Zeit, etwas Außergewöhnliches, andererseits mit besonderen Kosten verbunden ist, deren Tragung den unterhaltspflichtigen Verwandten nicht ohne weiteres angesonnen werden kann". [3]) Auch die Protokolle enthalten Ausführungen ähnlichen Inhalts: „Von einer Seite wurde bemerkt, daß seitens einiger Vereine für Feuerbestattung angeregt worden sei, im § 1488 statt von „Beerdigungs"kosten zu sprechen, von „Bestattungs"kosten. Es wurde darauf hingewiesen, daß die in den Motiven IV S. 699 gegen diesen Vorschlag erwähnten Gründe völlig zutreffend seien; werde die Feuerbestattung einmal als regelmäßige Bestattungsart eingeführt, so könne durch ein Spezialgesetz der § 1488 entsprechend

---

[1]) Vgl. §§ 528, 1580, 1360 Abs. 3 S. 2, 1615, 1713 BGB.

[2]) Vgl. i. Gegensatz hierzu: § 21 LuftVerkG., § 64 SeemannsO., § 23 ErbschStGes., welche ausdrücklich von „Bestattung" reden.

[3]) Motive Bd. IV § 1488 S. 699.

geändert werden. Zur Zeit besteht kein Bedürfnis, auf die Feuerbestattung Rücksicht zu nehmen". [4])

Entgegen der vielleicht nicht ganz klaren Ausdrucksweise der Motive wird in den Protokollen also in eindeutiger Weise hervorgehoben, daß „Bestattung" und „Beerdigung" nicht identisch seien und die betreffenden Gesetzesbestimmungen im Falle der regelmäßigen Einführung der Feuerbestattung als Bestattungsart dem Erlassen eines Spezialgesetzes nicht im Wege stehen.

Trotz alledem hat man h e u t e die Feuerbestattung der Erdbestattung rechtlich in j e d e r Beziehung gleichzustellen, auch wenn dies scheinbar mit dem klaren Gesetzesinhalt im Widerspruch steht. Es sind dabei die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Die Feuerbestattung hat in den letzten Jahren allgemein eine ungeahnte Verbreitung gefunden. Die Vorurteile, die gegen sie bestanden haben, mögen sie religiöser oder anderer Art gewesen sein, sind geschwunden und man hat sich in allen Kreisen des Volkes von den erheblichen Vorteilen dieser Bestattungsart gegenüber der Berdigung in volkswirtschaftlicher, hygienischer und mancher anderen Hinsicht überzeugt. „Sitte und Gesetz erkennen sie mehr und mehr als eine der Beerdigung gleichstehende Bestattungsart an. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, am Buchstaben des Gesetzes zu haften". [5]) Zur Begründung hierfür sei darauf hingewiesen, daß „das System des Bürgerlichen Gesetzbuchs durchdrungen wird von dem Grundsatz von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte und von dem Grundsatze der Zurückweisung jeder Arglist im weitesten Sinne. Die §§ 157, 226, 242 erscheinen nur als besondere Ausprägungen eines allgemeinen Prinzips. . . . Das allgemeine Prinzip beherrscht alle Einzelbestimmungen und muß gerade in ihnen lebendige Wirkung üben zur Klärung, Erweiterung, Ergänzung oder Beschränkung des vereinzelten Wortlautes". [6]) Daß die in den §§ 157, 242 BGB. für die Auslegung von P a r t e i v e r e i n b a r u n g e n niedergelegten Bestimmungen nicht nur auf solche, sondern auch auf die Auslegung der G e s e t z e Anwendung zu finden haben, ist ja längst nicht nur von der Praxis [7]), sondern auch von der Theorie anerkannt worden: „Wenn der Gesetzgeber bestrebt war, dem erklärten Parteiwillen mit den Anforderungen von „Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte" tunlichst in Einklang zu bringen, so muß er das bei seinen e i g e n e n Vorschriften, deren inhaltliche Bedeutung von ihm

---

[4]) Protokolle z. BGB. IV S. 494 oben.
[5]) RGR. Komm. § 1968 Anm. 2; ebenso Staudinger Bd. V § 1968 Anm. 4 in Abweichung von der Auffassung der früheren Auflagen des Kommentars.
[6]) RG. 85, 117.
[7]) RG. 85, 117.

selbst abhängt, erst recht beabsichtigt haben".[8]) Wenn die Sitte heute die Feuerbestattung der Erdbestattung gleichberechtigt an die Seite stellt, dann erfordert sie auch eine Auslegung des Gesetzes, die damit in Einklang steht, insbesondere zumal auch das öffentliche Recht durch die gesetzliche Regelung beziehungsweise Gleichstellung dem bereits längst Rechnung getragen hat.

Einer solchen Auslegung steht auch nicht der Umstand entgegen, daß gerade in dem hier erörterten Zusammenhange, wie aus den Gesetzesmaterialien hervorgeht, die Bezeichnung „Beerdigung" absichtlich und in ganz bestimmter Bedeutung, nämlich im engeren, wörtlichen Sinne gewählt worden ist. Es soll nicht bestritten werden, daß die Materialien für die Gesetzesauslegung ein wertvolles Hilfsmittel bilden, wie auch das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen hervorgehoben hat.[9]) Es muß jedoch davor gewarnt werden, das mit ihrer Hilfe gefundene Ergebnis einschränkungslos der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Die erste Voraussetzung dafür, die Materialien in maßgebender Weise für die Auslegung heranzuziehen, ist die Möglichkeit des Nachweises, „daß der sich aus ihnen ergebende (und im Gesetz auch, wenngleich unvollkommen ausgedrückte) Willensinhalt sowohl im Bundesrate als im Reichstage den entscheidenden Beschlußfassungen zu Grunde lag".[10]) Dieser Beweis wird jedoch im vorliegenden Falle, wie überhaupt in der Mehrzahl der Fälle, kaum einwandsfrei zu erbringen sein.

Selbst wenn es aber gelingen sollte, den Willen des Gesetzgebers bei der Aufstellung des Gesetzes zu ermitteln und festzustellen, daß es tatsächlich seine Absicht war, die Feuerbestattung nicht unter den von ihm gewählten Ausdruck „Beerdigung" einzubegreifen, dann kann auch dies nicht daran hindern, der betreffenden Gesetzesstelle heute eine andere, den modernen Verhältnissen und Anschauungen angemessene Auslegung zu geben. Die Worte, die das Gesetz bilden, nehmen dadurch eine ganz besondere Stellung ein, „daß sie nicht, wie andere Worte einfach in der Vergangenheit liegende Aeußerungshandlungen sind, sondern daß ihnen eine lebendige Kraft innewohnt".[11]) Das Gesetz ist kein toter Buchstabe, sondern ein lebendiger Organismus. Deshalb bildet auch nicht das, was sich der Gesetzgeber — sofern man im parlamentarischen Staate überhaupt noch von der Person eines solchen reden kann — beim Aussprechen der Gesetzesworte gedacht hat, den Inhalt des Gesetzes, sondern vielmehr die Gesetzesworte selber bilden ihn. Das heißt: Der Inhalt des Gesetzes

---

8) Oertmann, Rechtsordnung und Verkehrssitte, S. 370.
9) Vergl. RG. 23,38 ff. u. 65 ff.; 27, 3 u. a.
10) Vgl. Enneccerus I, 1, § 50 II.
11) Vgl. hierzu wie zu dem folgenden: Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte, S. 22 ff.

ist der Sinn, der sich im Wege vernünftiger Auslegung aus den Gesetzesworten erschließen läßt. Die lebendige Kraft des Gesetzes liegt aber darin, daß sich diese Auslegung veränderten Umständen und Anschauungen anpassen kann.

Entgegen dem Inhalt der Materialien zum BGB. darf man also heute den Begriff „Beerdigung" in der Weise auslegen, daß auch die Feuerbestattung darunter zu verstehen ist. Da die Frage der Anpassung an die modernen Verhältnisse in genügender Weise durch Auslegung des bestehenden Gesetzes gelöst ist, bedarf es somit nicht erst einer spezialgesetzlichen Regelung, an welche die Protokolle gedacht haben. Wenn daher der Erbe gemäß § 1968 BGB. verpflichtet ist, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu tragen, hat er gegebenenfalls auch diejenigen einer Feuerbestattung zu bestreiten.[12])

Selbstverständliche Voraussetzung bleibt jedoch natürlich, daß sich die Feuerbestattung als solche im einzelnen Falle als standesgemäße Bestattungsform darstellt. Ist dies nicht der Fall, dann ist auch der Erbe nicht verpflichtet, deren Kosten zu bestreiten. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß sich die Anordnung der Feuerbestattung im Wege der Auflage oft auch gleichzeitig als Belastung des mit dieser Auflage Beschwerten darstellt, die Kosten dieser Bestattungsart zu tragen, selbst wenn diese im einzelnen Falle nicht als standesgemäß anzusehen wäre.

12) Ebenso: Enneccerus V, § 73 I, 2; Frommhold § 1968 Anm. 3; Hilse i. Eisenbahnrechtlichen Entsch. Bd. 21 S. 404; ders. i. Bl. f. Rechtspfl. i. Bez. d. KG. 1911 Seite 120 f.; Kipp, Komm. z. ErbschStGes. § 23 Anm. 57; Jaeger KO. § 224 Anm. 4; Müller AutomobilGes. § 10 Anm. IV; Staudinger aaO.

III. Feuerbestattung und Strafrecht.

Als das zur Zeit geltende Strafgesetzbuch geschaffen wurde, war die Feuerbestattung in Deutschland noch so gut wie unbekannt und es gab noch keine Verbrennungsstätten. Daraus erklärt es sich, daß das Strafgesetzbuch in seinen Bestimmungen auf diese Bestattungsart keinerlei Rücksicht nimmt. Mit ihrer fortschreitenden Verbreitung werden somit theoretische Wissenschaft und Rechtsprechung vor die Notwendigkeit gestellt, den Zusammenhang zwischen den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und jener modernen Bestattungsart herzustellen. Hierfür haben im wesentlichen diejenigen gesetzlichen Bestimmungen die Grundlage zu bilden, die sich auf menschliche Leichen beziehen.

Wenn es auch richtig ist, daß durch *analoge* Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen nicht ein Strafanspruch begründet werden darf, so ist doch eine extensive Interpretation keineswegs schlechthin unzulässig, „weil alle diese Vorschriften in ihrer Bedeutung über den Wortlaut hinausreichen und die gesetzgeberische Festlegung desjenigen Standpunktes in sich schließen, welchen der Staat gegenüber dem Leichenwesen überhaupt einnimmt, und derjenigen Rechte, welche er im Interesse der Allgemeinheit in Bezug hierauf beansprucht". [1])

Das geltende Strafrecht erwähnt nur an zwei Stellen ausdrücklich den Begriff „Leiche" beziehungsweise „Leichnam": in den §§ 168 und 367 Ziffer 1 StGB. Von diesen beiden Paragraphen stellt nur der § 168 eine Strafvorschrift zum Schutze von Leichen und deren Ruhestätten dar, während der § 367 im wesentlichen den Charakter einer Polizeivorschrift trägt.

Die Prüfung soll sich zunächst darauf erstrecken, ob die Vorschrift des § 168, soweit sie den Schutz von „Leichen" zum Inhalt hat, auch im Wege der Interpretation auf die Produkte der *Feuerbestat-*

---

[1]) Pinzger § 11 N. 1; Entsch. d. OVG. v. 15. Mai 1908.

tung, auf die Aschenreste verbrannter menschlicher Körper, Anwendung finden darf.

Dieser Untersuchung soll vorausgeschickt werden, daß Asche und Urne durch die Einfüllung der ersteren in die letztere zu einer einzigen Sache werden. Durch das gesetzlich gebotene Einsammeln der Aschenreste in einer Urne und deren fester Verschließung mittels Verlötens wird die bisher selbständige Sacheigenschaft von Asche und Urne aufgehoben. Beide müssen daher, ebenso wie sie im Zivilrecht einheitlich zu beurteilen sind, auch im Strafrecht einheitlich beurteilt und als ein einheitliches Strafrechtsobjekt angesehen werden.

Nach § 168 StGB. wird derjenige bestraft, der unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt oder wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt.

Die erste Frage ist, ob unter „Leiche" im Sinne dieser Bestimmung auch die Aschenreste zu verstehen sind, beziehungsweise mit anderen Worten, ob der, welcher eine gefüllte Aschenurne dem Gewahrsamsberechtigten wegnimmt, nach der angegebenen Bestimmung zu bestrafen ist.

Daß „Leiche" und „Aschenreste" nicht schlechthin einander gleichgestellt werden dürfen, ist bereits oben [2]) im Zusammenhang mit Fragen des Zivilrechts dargelegt worden. Das gleiche hat auch für die strafrechtlichen Untersuchungen zu gelten. Im Gegensatz zu der weiterhin oben näher erörterten Frage, ob die rechtliche Beurteilung von Aschenresten die gleiche zu sein hat, wie die unverbrannten Leichen, die in positivem Sinne entschieden worden ist, steht die herrschende Meinung der Strafrechtswissenschaft auf dem Standpunkt, daß der vom Strafgesetzbuch gebrauchte Ausdruck „Leiche" im engeren, wörtlichen Sinne auszulegen ist, „weil der Begriff des toten Menschenleibes einen Zusammenhang zwischen den einzelnen Körperteilen erfordere". [3]) Der Schutz, den der Leichnam genießt, soll daher nach dieser Meinung den Aschenresten nicht zu Gute kommen. [4]) Eine nähere Begründung dieses Standpunktes wird jedoch meistens nicht gegeben.

Im Gegensatz hierzu steht die Meinung des Verfassers: unter „Leichen" im Sinne des § 168 StGB. sind auch die gesammelten Reste eines eingeäscherten Leichnams zu verstehen. Zur Begründung dessen wird zunächst auf die bereits oben[5]) bei Erörterung der zivilrechtlichen

---

[2]) S. 16 dieser Arbeit.
[3]) Olshausen § 168 Anm. 2c.
[4]) Frank Anm. I; Leipziger Komm. Anm. 2; Olshausen aaO. zu § 168; v. Liszt § 118, V.; Mittelstein i. GoltdA. 34 S. 179; Schwartz Komm. Anm. 2a zu § 168; Kahl i. vergl. Darst. d. dtsch. u. ausl. Strafrechts Bd. 3 S. 63.
[5]) S. 16 ff. dieser Arbeit.

Fragen gemachten Ausführungen Bezug genommen. Es ist nicht einzusehen, weshalb das dort Dargelegte nicht auch auf das Strafrecht anzuwenden ist. Wie die Überschrift des Abschnittes des Strafgesetzbuchs, welcher § 168 enthält, erkennen läßt: „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen", ist der Zweck dieser Bestimmung der Schutz der religio, der Pietät. Es bedarf wohl keiner näheren Ausführungen darüber, daß sich Aschenreste eines Verstorbenen in jedem Falle für die hinterbliebenen Angehörigen in gleicher Weise einen Gegenstand der Pietät bilden, wie der leblose Körper in seiner Unversehrtheit ganz allgemein als solcher gilt. Die Pietät wird also in beiden Fällen in gleichem Maße verletzt, es handelt sich in beiden Fällen um den gleichen Schutz. Daraus ergibt sich, daß der § 168 StGB. im Wege der Interpretation auch auf Aschenreste anzuwenden ist.[6])

Durch § 168 StGB. wird ferner die unbefugte Zerstörung oder Beschädigung eines Grabes und die Verübung beschimpfenden Unfugs an einem solchen unter Strafe gestellt. Es fragt sich, ob die Beisetzungsstätten von Aschenresten „Gräber" im Sinne dieser Bestimmung sind.

Soweit es sich um eine Urne mit Asche handelt, die in gleicher Weise wie der Sarg mit dem Leichnam in die Erde eingegraben ist, dürfte es kaum zweifelhaft sein, daß es sich um ein Grab handelt, dessen Friede durch die genannte Bestimmung in gleicher Weise geschützt werden muß, wie die Beisetzungsstätte eines unverbrannten Leichnams. Wenn in dieser Hinsicht andere Ansichten vertreten werden[7]), beruhen diese auf der nach Meinung des Verfassers unrichtigen und in keiner Weise näher begründeten Auffassung, daß ein Grab nur die Beisetzungsstätte einer Leiche sein könne und daß daher bei beigesetzten Aschenresten nicht von einem Grabe die Rede sei.

Aber auch frei aufgestellte Urnen mit Aschenresten müssen den gleichen strafrechtlichen Schutz wie die in Gräber versenkten genießen.[8]) Gemäß § 6 PrFBestGes. müssen die Aschenreste verbrannter Leichen in Preußen in einer Urnenhalle (Urnengrab) oder in einer anderen behördlich genehmigten Bestattungsanlage beigesetzt werden. Ebenso wie die Weihe und Ruhe eines Friedhofes gegen Zerstörung, Beschädigung der Gräber oder Unfugverübung an diesen geschützt wird, haben auch die behördlich genehmigten Urnenbestattungsplätze geschützt zu werden.[9]) „Der Sinn des Gesetzes ist: Hand ab von der Ruhestätte der Toten!" [10])

---

6) Vgl. hierzu u. z. d. Folgenden: Pinzger § 11.
7) Vgl. Schwartz, Strafrecht 2c.
8) so die h. M.: Olshausen, Leipz. Komm. aaO.; Meyer — A. 505 Nr. 32.
9) a. M.: Kohler.
10) Kahl aaO. Bd. 3 S. 71, der im Ergebnis allerdings die Beisetzungsstätten von Aschenresten nicht als Gräber ansieht.

Bei Erörterung ähnlicher Fragen hat sich auch das Reichsgericht dahin geäußert: „Das Gesetz will, wie auch aus seiner Stellung in dem Abschnitte über die Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, hervorgeht, die Totenruhe vor Störung und mit Rücksicht auf sie das fromme Gefühl anderer vor Verletzung an derjenigen Stelle schützen, die dem Andenken an die Verstorbenen und der Ruhe ihrer irdischen Hülle gewidmet ist".[11]) Hierdurch wird ebenfalls zum Ausdruck gebracht, daß der Zweck des Gesetzes der Schutz der Totenruhe im weitesten Sinne ist. Keinesfalls ist den Ausführungen Kochs[12]) beizutreten, der den Aschenresten den strafrechtlichen Schutz des § 168 StGB. mit der Begründung versagt, daß sich an sie wohl die Pietät der Familienangehörigen knüpfen mag, daß aber die Allgemeinheit vor ihnen nicht die ehrfürchtige Scheu empfindet wie vor der Leiche als der einzigen Hülle der Seele. Diese Auffassung dürfte schon deswegen unrichtig sein, weil in erster Reihe doch gerade das Pietätsgefühl der Angehörigen geachtet und geschützt werden soll.

Durch § 367 Nr. 1 StGB. wird das Beerdigen oder Beiseiteschaffen eines Leichnams ohne Vorwissen der Behörde sowie das unbefugte Wegnehmen eines Teiles einer Leiche unter Strafe gestellt. Mit der herrschenden Meinung wird anzunehmen sein, daß unter „Beerdigen" im Sinne dieser Vorschrift auch das Einäschern zu verstehen ist.[13]) Das dürfte auch dem Zweck der Vorschrift entsprechen: es soll verhindert werden, daß Leichen der behördlichen Kontrolle entzogen werden. Im übrigen wäre im Einäschern einer Leiche ein „Beiseiteschaffen" im Sinne dieser Vorschrift zu erblicken, da hierunter lediglich „eine solche örtliche Entfernung der Leiche gemeint ist, durch die der Behörde deren Besichtigung unmöglich gemacht oder doch erschwert wird".[14])

Bemerkt soll in diesem Zusammenhang noch werden, daß ein Beiseiteschaffen möglicherweise auch dadurch erfolgen kann, daß eine Leiche in außerpreußisches Gebiet gebracht wird, um sie dort verbrennen zu lassen. Hierfür könnte möglicherweise der Umstand bestimmend sein, daß einzelne deutsche Länder Vorschriften, die den Bestimmungen des § 7 PrFBestGes. entsprechen, nicht kennen. Ob im einzelnen Falle ein Beiseiteschaffen vorliegt, wird von den Umständen des Falles abhängen.[15])

Der § 367 Ziff. 2 StGB. bedroht denjenigen mit Strafe, der den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegen-

---

11) RG. Str. 39, 156.
12) Koch, Jur. Diss. Rostock S. 55.
13) so: Leipz. Komm. Anm. V.; Olshausen Anm. 1 b, a; Schwartz N. 1a.
14) Frank Anm. I, 1 zu § 367.
15) Vgl. z Begriff d. „Beiseiteschaffens": Olshausen § 133 Anm. 5.

handelt. Unter den genannten Anordnungen sind naturgemäß auch Anordnungen über vorzeitige Feuerbestattung zu verstehen. Zu den Anordnungen der angegebenen Art gehören im übrigen nicht die Bestimmungen des § 7 PrFBestGes., da diese nicht eine *vorzeitige* Bestattung verhindern wollen, sondern lediglich eine Bestattung, bei welcher die gesetzlich gebotenen *Voraussetzungen* nicht vorliegen. Das Zuwiderhandeln gegen *diese* Bestimmungen bedroht das PrFBestGes. im § 11 selbständig mit Strafe, worauf unten [16]) noch näher einzugehen sein wird.

Sachbeschädigung im Sinne des § 303 StGB., an welchen in diesem Zusamenhange auch gedacht werden könnte, kann an den Aschenresten und der Urne, in welcher diese enthalten sind, ebenso wie an Leichen nicht begangen werden, weil dieses Delikt eine *fremde* Sache als Objekt voraussetzt, Asche samt Urne aber extra commercium steht. [17])

Nach § 304 StGB. macht sich strafbar, wer vorsätzlich oder rechtswidrig *Grabdenkmäler* beschädigt oder zerstört. Unter Grabdenkmal im Sinne dieser Bestimmung hat man ein Erinnerungszeichen zu verstehen, das im Zusammenhang mit einem Grabe aufgestellt ist und einem Teil von diesem bildet. Man hat insbesondere an Denkmäler, Erinnerungstafeln, Kreuze und dergl. zu denken, welche sich ebenso wie an den Gräbern von Leichen auch an den Beisetzungsstätten von Aschenresten — mögen diese Urnengräber oder Aufstellungsplätze von Urnen anderer Art sein — zu finden pflegen. Gegenüber der Bestimmung des § 168 StGB. kommt der § 304 als der speziellere stets dann ausschließlich zur Anwendung, wenn nicht auch andere Teile des Grabes, von dem Grabdenkmal abgesehen, beschädigt oder zerstört sind. [18]) Ist das letztere aber der Fall, dann reicht die Tat über den Rahmen der Strafbestimmung des § 304 StGB. hinaus und es liegt Tateinheit zwischen beiden Delikten vor. [19])

Wie oben [20]) bereits dargelegt worden ist, vergeht sich derjenige gegen § 168 StGB., welcher unbefugt die Aschenreste einer verbrannten menschlichen Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt. Da nach § 6 PrFBestGes. die Aschenreste „in einem für jede Leiche besonderen, behördlich verschlossenen Behältnis entweder in der Urnenhalle (Urnengrab) oder in einer anderen behördlich genehmigten Bestattungsanlage“ beigesetzt werden müssen, wird sich der „Leichenraub“ bei Aschenresten in der Regel gegen solche richten, die auf einem öffentlichen — sei es einer Kommune, sei es einer

---

16) Vgl. S. 35 dieser Arbeit.
17) Vgl. S. 13 ff. dieser Arbeit.
18) Vgl. GoltdA. 53, 441; 56, 77.
19) so auch Leipz. Komm. § 168 Anm. 11.
20) Seite 31 ff. dieser Arbeit.

Religionsgesellschaft gehörigen — Friedhof oder in einer öffentlichen Urnenhalle bzw. einem Urnenhain beigesetzt sind. In diesem Fall wird neben dem § 168 regelmäßig auch der Tatbestand des § 133 StGB. — und zwar in Tateinheit mit dem ersteren — erfüllt werden, da „ein Gegenstand, welcher sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Ort befindet, oder welcher einen Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden ist, vorsätzlich vernichtet, beiseitegeschafft oder beschädigt“ wird. „Amtlich“ im Sinne dieser Vorschrift ist in dem weiteren Sinne gemeint, den der Sprachgebrauch und das öffentliche Recht mit dem Wort „Amt“ im allgemeinen verbinden. „Hiernach unterfällt ihm die Verwaltung eines Kreises gewisser, das öffentliche Interesse angehender Geschäfte unter der Autorität des Staates oder unter der Autorität gewisser, ihm untergeordneter Korporationen“, zu denen insbesondere auch Kommunen und Kirchengemeinden gehören.[21]) Da mit der Bestattung auf einem öffentlichen Bestattungsplatz diejenige Körperschaft, die öffentlich-rechtlich zur Verwaltung und Unterhaltung des Bestattungsplatzes verpflichtet ist, den Gewahrsam an der Leiche erhält[22]), gehen die Aschenreste im Falle der Beisetzung auf einem solchen Platze „in amtlichen Gewahrsam“ über, d. h. „sie befinden sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte“.

Auch das Vernichten, Beiseiteschaffen oder Beschädigen von Aschenresten, welche einem Beamten oder Dritten amtlich übergeben worden sind, im Sinne des zweiten Halbsatzes von § 133 Abs. 2 StGB. erscheint nicht ausgeschlossen. Sogar der qualifizierte Fall dieses Delikts, das Begehen in gewinnsüchtiger Absicht, ist denkbar: z. B. das Beiseiteschaffen von Aschenresten in der Absicht, sie später den Hinterbliebenen des Verstorbenen gegen Erlegung eines Lösegeldes zurückzugeben.

Da nach der ministeriellen Ausführungsanweisung[23]) zum PrFBestGes. der Deckel der Aschenurne zwar mit einem Schraubengewinde zu versehen, auf dem unteren Teil aufzulöten und die Trennfuge wiederum zu verlöten ist, die Urne jedoch mit einem amtlichen Siegel nicht verschlossen zu werden braucht, kann beim unbefugten Aufbrechen der Urne eine Strafbarkeit nach § 136 StGB. (Siegelbruch) nicht eintreten.

Wenn von „Feuerbestattung und Strafrecht“ die Rede ist, darf die im § 11 PrFBestGes. selbst enthaltene Strafbestimmung nicht übergangen werden: wer ohne Beachtung der Vorschriften der §§ 7 bis 9

---

21) so RGStr. 29, 321; vgl. auch Olshausen Anm. 3 und Leipz. Komm. Anm. 2 zu § 133.
22) so: Kohler, Studien aus dem Strafrecht S. 211; Frank § 168 Anm. 1; Kahl aaO. S. 67.
23) AusfAnw. Abschn. 6.

FBestGes. die Verbrennung einer Leiche vornimmt oder wer der Vorschrift des § 6 zuwiderhandelt, macht sich strafbar.

Es könnte zweifelhaft sein, ob die Strafvorschrift des § 11 PrFBestGes. zu Recht besteht, da gemäß § 2 EinfGes. z. StGB. mit dem Tage der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs grundsätzlich die strafrechtlichen Bestimmungen der Länder außer Kraft getreten sind. Der § 2 EinfGes. z. StGB. enthält aber weiterhin dahingehend eine Einschränkung, als er Landesstrafrechtsbestimmungen nur insoweit verbietet, als diese Materien betreffen, die Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind. „Schützt also ein Landesstrafgesetz ein auch vom Reichsstrafgesetzbuch geschütztes Interesse oder Rechtsgut, so ist es doch nur dann aufgehoben, wenn die Materie Gegenstand des Strafgesetzbuchs ist, d. h. wenn das Strafgesetzbuch den Schutz vollständig übernimmt." [24]) Daß durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, in denen von Leichen die Rede ist, also durch die §§ 168 und 367 Ziffer 1 und 2, nicht im angegebenen Sinne „eine Materie geregelt wird", ist noch niemals bestritten worden und bedarf daher wohl keiner näheren Begründung.

Der erste Teil des § 6 PrFBestGes. stellt die Vornahme der Leichenverbrennung ohne die gesetzlich hierfür vorgeschriebenen Voraussetzungen unter Strafe. „Vornahme" der Verbrennung ist nicht in wörtlichem Sinne zu verstehen, so daß dabei nur etwa derjenige, der die Verbrennung technisch vornimmt, sich strafbar machen würde. [25]) Vielmehr ist der Ausdruck „Vornahme" in weiterem Sinne auszulegen, so daß auch derjenige, der den technischen Verbrennungsakt veranlaßt, von der Strafbestimmung getroffen wird. Es würde also neben dem Aufsichtsbeamten der Verbrennungsanstalt z. B. auch derjenige in Betracht kommen, der ohne im Besitze einer gültigen polizeilichen Genehmigung zu sein, eine Einäscherung vornehmen läßt — sei es, daß er die Krematoriumsleitung täuscht, sei es, daß er im Einverständnis mit dieser handelt. [26]) Dagegen werden die Arbeiter, welche die Verbrennung vorgenommen haben, wegen ihrer mechanischen Tätigkeit bei dem Verbrennungsakt, wenn dieser gesetzlich nicht zulässig war, im Sinne des § 11 PrFBestGes. regelmäßig nicht strafbar sein, da sie bei ihrer mechanischen Tätigkeit lediglich den Anordnungen ihres Vorgesetzten zu folgen haben, ohne zu einer Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verbrennung verpflichtet oder überhaupt in der Lage zu sein.

Nach dem zweiten Teil der Bestimmung des § 11 PrFBestGes. ist derjenige strafbar, der die Aschenreste verbrannter Leichen nicht in

---

[24]) Frank, EinfGes. z. StGB. § 2, Anm. II, 2.
[25]) so Schultz, der offenbar nur den leitenden Beamten des Krematoriums für strafbar hält.
[26]) ebenso: Pinzger S. 116.

einem behördlich verschlossenen Behältnis in einer Urnenhalle oder in einer anderen behördlich genehmigten Bestattungsanlage beisetzt. In gleicher Weise macht sich der verantwortliche Beamte des Krematoriums strafbar, der es unterläßt, die im § 6 PrFBestGes. nach Maßgabe der AusfAnw. gebotene Einfüllung der Asche in eine Urne und die amtliche Verschließung derselben vorzunehmen. Da nach der AusfAnw. die Aschenreste den Hinterbliebenen lediglich zum Zwecke der Bestattung herausgegeben werden dürfen, macht sich endlich auch der Beamte, der sie an Personen herausgibt, von denen er weiß, daß sie eine Bestattung nicht vornehmen werden, als deren Mittäter bzw. Gehilfe strafbar.

Fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen § 6 PrFBestGes. schließt, wie Pinzger aaO. mit Recht hervorhebt, die Strafbarkeit nicht aus, da es sich um ein sogenanntes Polizeidelikt handelt. Dagegen hat ein Irrtum über das Vorhandensein von Tatumständen, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören, beachtlich zu sein, da § 59 StGB. nicht auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs beschränkt ist, sondern grundsätzlich im Zusammenhang mit strafrechtlichen Bestimmungen, welcher Art diese auch sein mögen, anzuwenden ist. [27])

Um den Streit zu beseitigen, der sich an die Frage knüpft, ob unter Leichen im Sinne der Vorschriften des Strafgesetzbuchs auch die Aschenreste zu verstehen sind, hat der „Entwurf für ein Allgemeines Deutsches Strafgesetzbuch" von 1925 an allen Stellen, an denen sich nach dieser Richtung hin Zweifel ergeben könnten, ausdrücklich den Wortlaut der betreffenden Bestimmungen so gefaßt, daß sie, wie erkennbar ist, auch auf Aschenreste und deren Ruhestätten Anwendung zu finden haben. [28]) In der Begründung [29]) wird ausdrücklich ausgeführt: „Beerdigung" ist durch „Bestattung" ersetzt, um die Feuerbestattung mit einzubeziehen". Der Entwurf des künftigen Strafgesetzbuchs paßt sich also somit, wie es von einem modernen Gesetz zu erwarten ist, in seiner Tendenz den heute herrschenden Anschauungen in klarer Weise an.

---

27) Vgl. Olshausen § 59 Anm. 12 und die dort angegebenen RG.-Entscheidungen.
28) Vgl. §§ 170, 295, 364 des Entwurfs.
29) S. 85 und 182.

Mein Lebenslauf.

Ich wurde am 3. Juni 1905 als Sohn des Rechtsanwalts und jetzigen Notars Arthur Pick und seiner Ehefrau Betty, geb. Sternberg in Liegnitz geboren. Von Ostern 1911 bis 1923 besuchte ich das städt. Gymnasium in Liegnitz einschl. der Vorschule. Nach bestandenem Abiturientenexamen studierte ich an den Universitäten Breslau, München und Berlin die Rechts- und Staatswissenschaften und bestand am 3. und 4. November 1926 am Oberlandesgericht in Breslau das Referendarexamen. Seit dem 1. Januar 1927 bin ich als Referendar in Liegnitz im Vorbereitungsdienst tätig. Ich befinde mich z. Z. zur Ausbildung bei dem hiesigen Landgericht..

Liegnitz, im Juni 1928.

Carl Seyffarth, Liegnitz.